

## **A b s c h r i f t**

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft und  
Arbeit, Sektion Arbeitsrecht und Arbeits-  
Inspektion – Abteilung III/9a  
Stubenring 1  
1011 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirt-  
schaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6  
1014 Wien  
Tel. 01/53441-8580  
Fax: 01/53441-8529  
[www.lk-oe.at](http://www.lk-oe.at)  
[sozial@lk-oe.at](mailto:sozial@lk-oe.at)

Mag. Gerfried Gruber  
DW: 8583  
[g.gruber@lk-oe.at](mailto:g.gruber@lk-oe.at)  
GZ: V/2-022007/A-12

### **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz geändert wird**

**GZ: BMWA-462.201/0002-III/9a/2006**

Wien, 3. April 2007

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Nach der Etablierung des neuen Abfertigungssystems wurden die neuen Bestimmungen des BMVG im Rahmen einer Expertenrunde unter Einbeziehung der Sozialpartner einer ersten Evaluierung unterzogen und mehrere Verbesserungsvorschläge erarbeitet. Mit der nunmehr zweiten Novelle zum BMVG sollen jene Maßnahmen umgesetzt werden, die im Rahmen der Expertengespräche im BMWA behandelt wurden, aber legislativ noch nicht umgesetzt werden konnten. Inhaltlich werden die im Gesetzesentwurf enthaltenen Vorschläge begrüßt, da es zu notwendigen Klarstellungen und Präzisierungen im Beitrags- und Leistungsrecht für den Vollzug kommen soll.

Zu § 14 Abs. 5 BMVG darf zur Klarstellung angeregt werden, eine gesetzliche Regelung für den Fall des Fehlens gesetzlicher Erben zu treffen.

Im Übrigen erlaubt sich die Landwirtschaftskammer Österreich darauf hinzuweisen, dass ein paralleler Nachvollzug der BMVG-Novelle im Landarbeitsgesetz vorgenommen werden sollte, um einen Gleichklang mit den vertragsrechtlichen Bestimmungen des BMVG zu gewährleisten. In diesem Sinne sollten die korrespondierenden Bestimmungen des LAG ebenfalls angepasst werden. Betroffen hiervon sind insbesondere die §§ 39q (Anspruch auf Abfertigung), 39r (Höhe und Fälligkeit der Abfertigung), 39s (Verfügungsmöglichkeiten) sowie 239 LAG (Übergangsbestimmungen).

Im Rahmen der Evaluierung wurden verschiedene Vorschläge mit dem Ziel einer möglichen Vereinfachung für die Praxis unterbreitet. In diesem Sinne ersucht die Landwirtschaftskammer Österreich um Überprüfung der legislativen Möglichkeiten, jene Dienstverhältnisse vom

2/2

Geltungsbereich des Abfertigungsrechts auszunehmen, die im Rahmen von Beschäftigungsbewilligungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 AuslBG eingegangen werden. Es handelt sich um Kontingentbewilligungen für Erntehelfer in der Landwirtschaft, die höchstens 6 Wochen beschäftigt werden dürfen, sodass maximal 2 Wochen beitragspflichtiger Zeit anfallen. Die so erworbenen Ansprüche der Arbeitnehmer sind in der Praxis nicht relevant und stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zum entstandenen Verwaltungsaufwand.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der genannten Anliegen und steht für spezielle Fragen in diesem Zusammenhang zur Verfügung.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in elektronischer Form dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rudolf Schwarzböck  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich